

Beschluss

VO/BV/70-0609/2016

Status: öffentlich

Beschluss - Widmung von Gemeindestraßen

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bauverwaltung / Puchtinger, Mandy

Erstellungsdatum: 27.09.2016

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

15.12.2016

Gemeindevertretung Lambrechtshagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lambrechtshagen beschließt die Widmung nachfolgend genannter Straßen gemäß anliegenden Widmungsverfügungen:

- Straße „Alter Sportplatz“ in Sievershagen
- Fuß- und Radweg von der Straße „Alter Sportplatz“ zur „Mühlenstraße“
- Fuß- und Radweg Mühlenstraße entlang WG Alter Sportplatz

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

☐ Einstimmig

☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Beschlussvorschlag

☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Die Widmung ist die Verfügung des Straßenbaulastträgers, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält. Der Straßenbaulastträger, die Gemeinde, soll regelmäßig auch Eigentümer der Straßenflächen sein. In denen zur Widmung stehenden Straßen ist die Übergabe der Flächen verbindlich im Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan geregelt, die Übertragung ist vollzogen. Durch die Widmung wird die öffentliche Indienststellung und die Verkehrssicherungspflicht verbindlich im Umfang der Widmung festgelegt. Die Widmung führt zur uneingeschränkten Anwendbarkeit der straßenrechtlichen Vorschriften. Somit steht die Straße unter einem öffentlich-rechtlichen Schutz. Die Widmung ist auch entscheidende Voraussetzung für die Möglichkeit der Erhebung öffentlich-rechtlicher Abgaben wie Sondernutzungsgebühren etc. .

Finanzielle Auswirkungen

(X) Keine, unmittelbar aus der Widmung erwachsen keine finanziellen Verpflichtungen

() Ja, im Rahmen des Haushaltsplanes

() Ja, abweichend vom Haushaltsplan

(siehe Anlage „Zustimmung zu einer über- /außerplanmäßigen Auszahlung/Aufwendung“ bzw. verbale Erläuterung)

() Ja, erstmals in Folgejahren

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen

Widmungsverfügungen und Übersichtskarten

. Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in

